



Abteilung I
A-5232/2012

Urteil vom 21. August 2013

Besetzung

Richter Daniel Riedo (Vorsitz),
Richter Pascal Mollard, Richter Markus Metz,
Gerichtsschreiber Beat König.

Parteien

A. _____ GmbH,
Beschwerdeführerin,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV,
Hauptabteilung Mehrwertsteuer,
Vorinstanz.

Gegenstand

MWST; Ermessenseinschätzung (1/2004-4/2008).

Sachverhalt:**A.**

Seit dem 1. Januar 2001 ist die A._____ GmbH (nachfolgend: die Steuerpflichtige) im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen. Die Steuerpflichtige besteht aus den Gesellschaftern B._____ und C._____. Antragsgemäss wurde ihr per 1. Juni 2001 bewilligt, mittels Saldosteuersatz von 4.6 % für Transporte abzurechnen.

Am 17. Februar 2010 führte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) bei der Steuerpflichtigen eine Kontrolle durch. Untersucht wurden die Steuerperioden vom 1. Semester 2004 bis und mit 2. Semester 2008 (Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2008). Die ESTV konstatierte dabei das Fehlen einer Buchhaltung. In der Folge belastete die ESTV mit Einschätzungsmitteilung (EM) "Nr. [...] / Verfügung" vom 27. Juli 2010 für die genannten Steuerperioden einen Steuerbetrag von Fr. 33'256.- zuzüglich Verzugszins nach.

B.

Mit einem als "Ablehnung" bezeichneten Schreiben vom 16. August 2010 teilte die Steuerpflichtige der ESTV mit, dass die Einschätzungsmitteilung nicht korrekt sei. Sinngemäss rügte sie, es sei nicht berücksichtigt worden, dass C._____ seit dem Jahr 2005 nicht mehr für sie gearbeitet habe.

C.

Die ESTV nahm das Schreiben der Steuerpflichtigen vom 16. August 2010 als Einsprache entgegen, wies das Rechtsmittel mit als "Einspracheentscheid" bezeichneter Verfügung vom 6. September 2012 ab und bestätigte die Steuernachforderung in der Höhe von Fr. 33'256.- zuzüglich Verzugszins. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass sie zur Ermessenseinschätzung der Steuerpflichtigen berechtigt und verpflichtet gewesen sei, weil es an den generellen Voraussetzungen zur Überprüfung der Umsätze der Steuerpflichtigen gefehlt habe. Entgegen der Darstellung der Steuerpflichtigen sei davon auszugehen, dass C._____ bis zum 31. Juli 2007 für sie tätig gewesen sei. Die entsprechenden Umsätze seien der Steuerpflichtigen zuzurechnen. Für die Zeitspanne vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2007 sei diesbezüglich eine Schätzung vorzunehmen.

D.

Die Steuerpflichtige (im Folgenden: Beschwerdeführerin) erhob am 4. Oktober 2012 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die als "Einspracheentscheid" bezeichnete Verfügung der ESTV (im Folgenden auch Vorinstanz) vom 6. September 2012. Die Beschwerde war von C._____ unterzeichnet.

E.

Das Bundesverwaltungsgericht machte die Beschwerdeführerin mit Zwischenverfügung vom 8. Oktober 2012 darauf aufmerksam, dass ihre Beschwerde nicht rechtsgenügend unterzeichnet worden sei, da C._____ gemäss Online-Handelsregisterauszug nicht für die Beschwerdeführerin zeichnungsberechtigt sei. Es setzte der Beschwerdeführerin eine Frist von fünf Tagen, um eine rechtsgültig unterzeichnete Beschwerde nachzureichen oder nachzuweisen, dass C._____ zeichnungsberechtigt bzw. entsprechend bevollmächtigt ist.

F.

Am 12. Oktober 2012 reichte die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz eine Beschwerde ein, deren Wortlaut mit demjenigen der Beschwerde vom 4. Oktober 2012 identisch ist. Sinngemäss wurde damit um Aufhebung des "Einspracheentscheides" vom 6. September 2012 ersucht. Diese Eingabe war von B._____ unterzeichnet, welcher gemäss Online-Handelsregisterauszug für die Beschwerdeführerin einzelzeichnungsberechtigt ist. Die Vorinstanz leitete die Eingabe zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht weiter.

G.

Mit Vernehmlassung vom 5. Dezember 2012 beantragte die Vorinstanz, die Beschwerde abzuweisen.

H.

Auf weitere Vorbringen der Verfahrensbeteiligten und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der folgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Ver-

fügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Eine solche liegt hier nicht vor, und die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinn von Art. 33 VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde sachlich zuständig.

1.2 Auf die funktionelle Zuständigkeit ist im Folgenden einzugehen, wobei zunächst festzustellen ist, welches Recht anwendbar ist.

1.2.1 Am 1. Januar 2010 ist das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) in Kraft getreten. Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt hat sich in den Jahren 2004 bis 2008 zugetragen, also vor dem Inkrafttreten des MWSTG. Gemäss Art. 112 Abs. 1 MWSTG bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften grundsätzlich weiterhin auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar. Das vorliegende Verfahren untersteht deshalb in materieller Hinsicht dem Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (aMWSTG, AS 2000 1300) sowie der dazugehörigen Verordnung vom 29. März 2000 (aMWSTGV, AS 2000 1347).

Demgegenüber ist das neue mehrwertsteuerliche Verfahrensrecht im Sinn von Art. 113 Abs. 3 MWSTG auf sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige und damit grundsätzlich auch auf das vorliegende Verfahren anwendbar. Allerdings ist Art. 113 Abs. 3 MWSTG insofern restriktiv zu handhaben, als gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nur eigentliche Verfahrensnormen sofort auf hängige Verfahren anzuwenden sind und es dabei nicht zu einer Anwendung von neuem materiellen Recht auf altrechtliche Sachverhalte kommen darf (ausführlich: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1113/2009 vom 23. Februar 2010 E. 1.3).

1.2.2

1.2.2.1 Die Einsprache ist das vom Gesetz besonders vorgesehene förmliche Rechtsmittel, mit dem eine Verfügung bei der verfügenden Verwaltungsbehörde zwecks Neuüberprüfung angefochten wird. Die Einsprache ist kein devolutives Rechtsmittel, welches die Entscheidungszuständigkeit an eine Rechtsmittelinstanz übergehen lässt (vgl. BGE 132 V 368 E. 6.1 und BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010,

N. 1815). Das Einspracheverfahren ermöglicht eine Abklärung komplexer tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse und eine umfassende Abwägung der verschiedenen von einer Verfügung berührten Interessen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 1816).

1.2.2.2 Im Bereich der Mehrwertsteuer ist das Einspracheverfahren in Art. 83 MWSTG gesetzlich vorgesehen. Eine Ausnahme hierzu bildet die sog. "Sprungbeschwerde": Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Verfügung der ESTV, so ist sie auf Antrag oder mit Zustimmung des Einsprechers oder der Einsprecherin als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten (Art. 83 Abs. 4 MWSTG; vgl. zur Sprungbeschwerde Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1184/2012 vom 31. Mai 2012 E. 2 ff., auch zum Folgenden).

1.2.3 Der Erlass eines Einspracheentscheids setzt ausführungsgemäss voraus, dass vorgängig eine Verfügung ergangen ist, welche überhaupt Gegenstand eines Einspracheverfahrens bilden kann. Die Vorinstanz sieht diese Verfügung in der als "Verfügung" bezeichneten Einschätzungsmittlung (EM) Nr. [...] vom 27. Juli 2010. Freilich ist es nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich nicht zulässig, eine Einschätzungsmittlung direkt als Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG auszugestalten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-707/2013 vom 25. Juli 2013 E. 4.2 f., mit Hinweisen).

Vorliegend stellt aber jedenfalls der als "Einspracheentscheid" bezeichnete Entscheid der ESTV vom 6. September 2012 eine Verfügung gemäss Art. 5 VwVG dar. Indem die Beschwerdeführerin dagegen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob, hat sie einen allfälligen Verlust des Einspracheverfahrens (E. 1.2.2.1) zumindest in Kauf genommen. Ihre vorbehaltlose Beschwerdeführung direkt beim Bundesverwaltungsgericht ist unter diesen Umständen – in analoger Anwendung von Art. 83 Abs. 4 MWSTG – als "Zustimmung" zur Durchführung des Verfahrens der Sprungbeschwerde (E. 1.2.2.2) zu werten, zumal der "Einspracheentscheid" vom 6. September 2012 einlässlich begründet ist (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-707/2013 vom 25. Juli 2013 E. 1.2.3 und E. 4.2.5.3).

1.2.4 Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde auch funktional zuständig.

1.3 Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.

2.1

2.1.1 Der Mehrwertsteuer unterliegen die im Inland gegen Entgelt erbrachten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (Art. 5 Bst. a und b aMWSTG). Als Dienstleistung gilt jede Leistung, die keine Lieferung eines Gegenstandes ist (Art. 7 Abs. 1 aMWSTG).

2.1.2 Damit überhaupt eine steuerbare Leistung vorliegt, muss sie im Austausch mit einem Entgelt erfolgen (sog. "Leistungsverhältnis"; vgl. hierzu IVO P. BAUMGARTNER/DIEGO CLAVADTSCHER/MARTIN KOCHER, Vom alten zum neuen Mehrwertsteuergesetz, Langenthal 2010, § 4 N. 3, ALOIS CAMENZIND/NIKLAUS HONAUER/KLAUS A. VALLENDER/MARCEL R. JUNG/SIMEON L. PROBST, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], 3. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2012, Rz. 592; FELIX GEIGER, in: Felix Geiger/Regine Schluckebier [Hrsg.], MWSTG Kommentar, Zürich 2012, N. 2 zu Art. 18). Die Entgeltlichkeit stellt – vom Eigenverbrauch abgesehen (vgl. Art. 5 Bst. c aMWSTG) – ein unabdingbares Tatbestandsmerkmal einer mehrwertsteuerlichen Leistung dar. Besteht zwischen Leistungserbringer und -empfänger kein Austauschverhältnis im erwähnten Sinn, ist die Tätigkeit mehrwertsteuerlich irrelevant und fällt nicht in den Geltungsbereich der Mehrwertsteuer (statt vieler: BGE 132 II 353 E. 4.3 m.w.H.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5745/2008 vom 11. Juni 2010 E. 2.3).

2.1.3 Die Annahme eines solchen Leistungsverhältnisses setzt voraus, dass zwischen Leistung und Entgelt eine innere wirtschaftliche Verknüpfung gegeben ist (BGE 138 II 239 E. 3.2, BGE 132 II 353 E. 4.1, BGE 126 II 443 E. 6a). Die Beurteilung, ob ein Leistungsverhältnis besteht, hat in erster Linie nach wirtschaftlichen, tatsächlichen Kriterien zu erfolgen (sog. "wirtschaftliche Betrachtungsweise"). Die zivil- bzw. vertragsrechtliche Sicht ist nicht entscheidend, hat aber immerhin Indizwirkung (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 2A.304/2003 vom 14. November 2003 E. 3.6.1 [wohl anders – ohne Begründung – Urteil des Bundesgerichts 2C_487/2011 vom 13. Februar 2013 E. 2.8 a.E.]; BVGE 2007/23 E. 2.3.2 m.w.H.; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-8058/2008 vom 13. Januar 2011 E. 3.1, A-1579/2006 vom 19. November 2009 E. 3.1.1). Für die Annahme eines Leistungsverhältnisses genügt es, dass Leistung und Entgelt innerlich derart verknüpft sind, dass die Leistung das Entgelt aus-

löst. Zwischen Leistung und Entgelt muss damit ein kausaler, wirtschaftlicher Zusammenhang gegeben sein (BVGE 2009/34 E. 2.2.1). Nicht von Bedeutung für die Frage des Leistungsverhältnisses ist weiter, ob das Entgelt wertmässig der erbrachten Leistung entspricht bzw. ob die Leistung freiwillig oder aufgrund eines Rechtsanspruchs erbracht wird. Entscheidend ist allein, dass eine Leistung im Austausch mit einem Entgelt erbracht wird (Urteil des Bundesgerichts 2A.43/2002 vom 8. Januar 2003 E. 3.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5279/2011 vom 1. März 2013 E. 2.1.1 m.w.H.).

2.1.4 Bei der Beurteilung der Frage nach dem wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt ist (wie auch bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage) primär auf die Sicht des Leistungsempfängers abzustellen, was der Konzeption der Mehrwertsteuer als Verbrauchsteuer entspricht. Es ist zu prüfen, ob der Aufwand vom Leistungsempfänger erbracht wird, um die Leistung des Leistungserbringers zu erhalten (Urteil des Bundesgerichts 2C_928/2010 vom 28. Juni 2011 E. 3; BVGE 2009/34 E. 2.2.1; BAUMGARTNER/CLAVADETSCHER/KOCHER, a.a.O., § 4 N. 20; CLAUDIO FISCHER/CLAUDE GROSJEAN, Der Leistungsbegriff, veröffentlicht in: Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 78 S. 711 f.; RALF IMSTEPF, Der Einfluss des EU-Rechts auf das schweizerische Mehrwertsteuerrecht, Bern 2011, S. 135 Fn. 712; DANIEL RIEDO, Vom Wesen der Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer und von den entsprechenden Wirkungen auf das schweizerische Recht, Bern 1999, S. 230 ff.).

2.1.5 Das Entgelt stellt nicht nur Tatbestandselement des Steuerobjekts dar, sondern bildet auch die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer (Art. 33 Abs. 1 aMWSTG; vgl. statt vieler: BGE 132 II 353 E. 4.1; BVGE 2011/44 E. 3.1). Zum Entgelt gehört alles, was der Empfänger oder an seiner Stelle ein Dritter für die Lieferung oder Dienstleistung aufwendet. Dies erfasst auch den Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden (Art. 33 Abs. 2 aMWSTG). Bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage ist somit auf das, was der Leistungsempfänger aufwendet und nicht auf das, was der Leistende erhält, abzustellen. Nur jene Zuwendungen des Abnehmers gehören nicht zum steuerbaren Entgelt, die keinen ursächlichen Zusammenhang mit der steuerbaren Leistung aufweisen und ihren Rechtgrund in einem selbstständigen, von der Leistung unabhängigen Leistungsverhältnis haben. Was zum Entgelt zu zählen ist, bestimmt sich ebenfalls aus der Sicht des Abnehmers und nicht des Leistungserbringers. Berechnungsgrundlage ist

letztlich, was der Verbraucher (Abnehmer) bereit oder verpflichtet ist, für die erhaltene Leistung aufzuwenden bzw. um die Leistung zu erhalten (statt vieler: BGE 126 II 443 E. 6a; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5279/2011 vom 1. März 2013 E. 2.1.3 m.w.H.).

2.2

2.2.1 Im Rahmen der Beurteilung, ob ein mehrwertsteuerlich relevantes Leistungsverhältnis vorliegt, stellt sich die Frage, wer als Leistungserbringer und wer als Leistungsempfänger zu gelten hat (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2A.215/2003 vom 20. Januar 2005 E. 6.4 f.; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2967/2008 vom 11. August 2010 E. 2.3.1, A-6143/2007 vom 28. Mai 2009 E. 2.2.2.2, A-1390/2006 vom 30. Oktober 2007 E. 2.2).

2.2.2 Bei der Ermittlung des mehrwertsteuerlichen Leistungserbringers ist das Auftreten gegen aussen im eigenen Namen massgeblich (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1475/2006 vom 20. November 2008 E. 3.2.1, A-1494/2006 vom 21. September 2007 E. 3.1.2 und E. 3.2.2). Das Handeln wird grundsätzlich demjenigen mehrwertsteuerlich zugerechnet, der nach aussen, gegenüber Dritten in eigenem Namen auftritt. Massgebend ist dabei die Frage, wie die angebotene Leistung für die Allgemeinheit bzw. für den neutralen Dritten objektiv erkennbar in Erscheinung tritt (vgl. statt vieler: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6367/2011 vom 14. August 2012 E. 2.2.4, A-675/2011 vom 7. Mai 2012 E. 3.3, A-5747/2008 vom 17. März 2011 E. 2.4.2). Wer Lieferungen oder Dienstleistungen dagegen ausdrücklich im Namen und für Rechnung des Vertretenen tätigt, so dass das Umsatzgeschäft direkt zwischen dem Vertretenen und dem Dritten zu Stande kommt, gilt als blosser Vermittler (Art. 11 Abs. 1 aMWSTG; direkte Stellvertretung). Für die Annahme einer direkten Stellvertretung genügt es nicht, wenn der Vertreter dem Dritten bloss anzeigt, dass er als Vertreter handelt, ohne die Identität des Vertretenen namentlich bekannt zu geben. Eine stillschweigende Willenskundgabe, im fremden Namen und für fremde Rechnung handeln zu wollen, genügt ebenfalls nicht zur Annahme einer direkten Stellvertretung im Sinne des Mehrwertsteuerrechts. Namentlich reicht nicht aus, dass die Beteiligten in Kenntnis der Vertretungsverhältnisse handeln bzw. – wie dies bei der Stellvertretung nach Zivilrecht der Fall wäre (vgl. Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220]) – der Dritte aus den Umständen schliessen muss, dass der Vertreter für Rechnung des Vertretenen handelt oder wenn es ihm gleichgültig

tig ist (vgl. zum Ganzen etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6314/2011 vom 27. Februar 2013 E. 2.2.1, A-1378/2006 vom 27. März 2008 E. 2.2.2 und A-1547/2006 vom 30. Januar 2008 E. 2.2.2 [je m.w.H.]).

2.3 Beim Personalverleih überlässt der Arbeitgeber (Verleiher) einem Dritten Arbeitnehmer. Gewerbsmässiger Personalverleih bedingt eine Bewilligung gemäss den Art. 12 ff. des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 (AVG, SR 823.11). Beim Personalverleih handelt es sich grundsätzlich um eine steuerbare Dienstleistung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_612/2007 vom 7. April 2008 E. 7.4). Ausnahme hiervon bildet einzig Art. 18 Ziff. 12 aMWSTG, wonach das Zurverfügungstellen von Personal durch religiöse oder weltanschauliche, nichtgewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke von der Steuer ausgenommen ist.

2.4 Die Veranlagung und Entrichtung der Mehrwertsteuer erfolgt nach dem Selbstveranlagungsprinzip (Art. 46 f. aMWSTG; BGE 137 II 136 E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_970/2012 vom 1. April 2013 E. 4.1). Dies bedeutet vorab, dass der Leistungserbringer bereits für die Feststellung seiner Mehrwertsteuerpflicht selbst verantwortlich ist und sich gegebenenfalls unaufgefordert anzumelden hat (Art. 56 Abs. 1 aMWSTG; vgl. Urteile des Bundesgerichts 2A.109/2005 vom 10. März 2006 E. 2.1, 2A.304/2003 vom 14. November 2003 E. 3.5; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2690/2011 vom 24. Januar 2012 E. 2.4, A-2149/2008 und A-2170/2008 vom 17. Mai 2010 E. 3.1). Bei festgestellter Steuerpflicht hat er sodann selbst und unaufgefordert über seine Umsätze und Vorsteuern abzurechnen und innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag (Steuer vom Umsatz, abzüglich Vorsteuern) an die ESTV abzuliefern. Die ESTV ermittelt die Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages nur dann an Stelle der steuerpflichtigen Person, wenn diese ihren Pflichten nicht nachkommt (Art. 60 aMWSTG; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5110/2011 vom 23. Januar 2012 E. 2.3, A-2998/2009 vom 11. November 2010 E. 2.4).

2.5

2.5.1 Gemäss Art. 58 Abs. 1 aMWSTG hat die mehrwertsteuerpflichtige Person ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzu-

richten, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht sowie für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. In der von der ESTV herausgegebenen Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (später herausgegeben per 1. Januar 2008 als Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer) sind genauere Angaben enthalten, wie eine derartige Buchhaltung auszugestaltet ist (je Rz. 878 ff.; statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2690/2011 vom 24. Januar 2012 E. 2.5.2).

2.5.2 Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so nimmt die ESTV eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vor (Art. 60 aMWSTG). Diese Bestimmung unterscheidet zwei voneinander unabhängige Konstellationen, welche zu einer Ermessenstaxation führen. Die erste ist diejenige der ungenügenden Aufzeichnung (Konstellation 1). In diesem Fall hat eine Schätzung insbesondere auch dann zu erfolgen, wenn – bei feststehender Steuerpflicht – die Verstösse gegen die formellen Buchhaltungsvorschriften als derart gravierend zu qualifizieren sind, dass sie die materielle Richtigkeit der Buchhaltungsergebnisse in Frage stellen (statt vieler: BGE 105 Ib 181 E. 4a, Urteil des Bundesgerichts 2A.437/2005 vom 3. Mai 2006 E. 3.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3678/2007 und A-3680/2007 vom 18. August 2009 E. 3.1). Zweitens kann selbst eine formell einwandfreie Buchführung die Durchführung einer Schätzung erfordern, wenn die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht übereinstimmen (Konstellation 2). Dies ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn die in den Büchern enthaltenen Geschäftsergebnisse von den von der Steuerverwaltung erhobenen branchenspezifischen Erfahrungszahlen wesentlich abweichen, vorausgesetzt die kontrollierte Person ist nicht in der Lage, allfällige besondere Umstände, auf Grund welcher diese Abweichung erklärt werden kann, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1371/2012 vom 12. Juli 2012 E. 4.5.2, A-5938/2011 vom 4. Juli 2012 E. 2.5.2).

2.6

2.6.1 Sind die Voraussetzungen für eine Ermessenstaxation erfüllt (E. 2.5.2), ist die ESTV nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, eine solche nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2012 vom 6. September 2012 E. 2.3; Urteil

des Bundesverwaltungsgerichts A-1017/2012 vom 18. September 2012 E. 2.4.1).

2.6.2 Die Vornahme der Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen bedeutet insbesondere, dass die ESTV dabei diejenige Schätzungsmethode zu wählen hat, die den individuellen Verhältnissen im Betrieb des Steuerpflichtigen soweit als möglich Rechnung trägt, auf plausiblen Angaben beruht und deren Ergebnis der wirklichen Situation möglichst nahe kommt. In Betracht kommen einerseits Schätzungsmethoden, die auf eine Ergänzung oder Rekonstruktion der ungenügenden Buchhaltung hinauslaufen, andererseits Umsatzschätzungen aufgrund unbestrittener Teilrechnungsergebnisse in Verbindung mit Erfahrungssätzen. Die brauchbaren Teile der Buchhaltung und allenfalls vorhandene Belege sind soweit als möglich bei der Schätzung mitzuberücksichtigen. Sie können durchaus als Basiswerte der Ermessenstaxation fungieren (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1933/2012 vom 20. November 2012 E. 2.6.2, A-852/2012 vom 27. September 2012 E. 2.3.3 f., A-5938/2011 vom 4. Juli 2012 E. 2.6.2).

Im Rahmen einer Ermessenstaxation ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch zulässig, dass die ESTV eine Prüfung der Verhältnisse während eines Teils der Kontrollperiode vornimmt und in der Folge das Ergebnis auf den gesamten kontrollierten Zeitraum umlegt bzw. hochrechnet (sog. Umlageverfahren), vorausgesetzt die massgebenden Verhältnisse im eingehend kontrollierten Zeitabschnitt seien ähnlich wie in der gesamten Kontrollperiode (Urteile des Bundesgerichts 2C_309/2009 vom 1. Februar 2010 E. 2.2, 2A.437/2005 vom 3. Mai 2006 E. 4.3.2; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-852/2012 vom 27. September 2012 E. 2.3.4, A-689/2012 vom 31. Mai 2012 E. 2.6.3, A-2950/2011 vom 8. Februar 2012 E. 2.5.3).

2.6.3 Das Bundesverwaltungsgericht überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vornahme einer Ermessenstaxation – als Rechtsfrage – uneingeschränkt. Als ausserhalb der Verwaltungsorganisation und Behördenhierarchie stehendes, von der richterlichen Unabhängigkeit bestimmtes Verwaltungsgericht auferlegt es sich trotz des möglichen Rückgrundes der Unangemessenheit bei der Überprüfung von zulässigerweise erfolgten Ermessensveranlagungen eine gewisse Zurückhaltung und reduziert dergestalt seine Prüfungsdichte. Grundsätzlich setzt das Bundesverwaltungsgericht nur dann sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Vorinstanz, wenn dieser bei der Schätzung grössere Ermes-

sensfehler unterlaufen sind (statt vieler: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2690/2011 vom 24. Januar 2012 E. 2.9.2, A-6299/2009 vom 21. April 2011 E. 5.5 f.). Diese Praxis des Bundesverwaltungsgerichts wurde mehrfach höchstrichterlich bestätigt (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 2C_426/2007 vom 22. November 2007 E. 4.3).

2.6.4 Für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Vornahme einer Ermessenseinschätzung ist nach den allgemeinen Beweislastregeln die ESTV beweisbelastet. Gelangt das Gericht somit in freier Beweiswürdigung nicht zur Überzeugung, eine der beiden tatbestandsmässig vorausgesetzten Konstellationen von Art. 60 aMWSTG habe sich verwirklicht, so ist gemäss der objektiven Beweislastregel zu Ungunsten der ESTV zu entscheiden. Waren die Voraussetzungen für eine Ermessenstaxation im Einzelfall erfüllt und hat die ESTV damit zulässigerweise eine Schätzung nach Ermessen durchgeführt, obliegt es – in Umkehr der allgemeinen Beweislastregeln – der steuerpflichtigen Person, den Beweis für die Unrichtigkeit der Schätzung zu erbringen. Sie kann sich gegen eine zulässigerweise durchgeführte Ermessenseinschätzung deshalb nicht mit allgemeiner Kritik zur Wehr setzen. Vielmehr hat sie darzulegen, dass die von der ESTV vorgenommene Schätzung offensichtlich fehlerhaft ist, und sie hat auch den Beweis für ihre vorgebrachten Behauptungen zu erbringen (statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 2C_206/2012 vom 6. September 2012 E. 2.4 m.w.H., 2A.437/2005 vom 3. Mai 2006 E. 3.3 unter Verweis auf PASCAL MOLLARD, TVA et taxation par estimation, veröffentlicht in: ASA 69 S. 559 und die dort zitierte Rechtsprechung; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1933/2012 vom 20. November 2012 E. 2.8.3, A-5938/2011 vom 4. Juli 2012 E. 2.7.2).

3.

3.1 Vorliegend bestreitet die Beschwerdeführerin nicht, dass sie in den fraglichen Steuerperioden vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008 steuerpflichtig war. Sie stellt auch nicht in Abrede, dass die Ermessenseinschätzung der ESTV infolge ungenügender Aufzeichnungen (Konstellation 1; E. 2.5.2) zu Recht erfolgt ist. Tatsächlich ist keine formell einwandfreie Buchhaltung ins Recht gelegt worden, anhand welcher der zu besteuernde Umsatz hätte festgestellt werden können (vgl. auch E. 3.1 des "Einspracheentscheids"). Die ESTV war dementsprechend nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, eine Umsatzschätzung nach pflichtgemäsem Ermessen vorzunehmen (E. 2.6.1).

3.2 Die Vorinstanz hat für das Jahr 2004 auf den von der Beschwerdeführerin deklarierten Umsatz von Fr. 475'203.- abgestellt. Die für die Jahre 2005 bis 2008 nachzubesteuernden Umsätze ermittelte sie auf der Basis der Annahme, dass B._____, Gesellschafter der Beschwerdeführerin, in den Jahren 2004 bis 2008 und C._____, ebenfalls Gesellschafter der Beschwerdeführerin, vom 1. Januar 2004 bis 31. Juli 2007 Einnahmen im Namen der Beschwerdeführerin erzielt haben. Die entsprechenden, durch B._____ erzielten Einnahmen ermittelte die ESTV anhand der vorgefundenen Rechnungen. Die aufgrund der Tätigkeit von C._____ erzielten Einnahmen für die Jahre 2005 bis 2008 schätzte die ESTV, und zwar wie folgt: Zunächst bestimmte die Vorinstanz die von C._____ im Namen der Beschwerdeführerin erzielten Einnahmen des Jahres 2004, indem sie vom deklarierten Umsatz dieses Jahres (Fr. 475'203.-) die aufgrund der vorgefundenen Rechnungen bestimmten, durch B._____ in diesem Zeitraum im Namen der Beschwerdeführerin erzielten Einnahmen (Fr. 195'890.30) abzog. Die so ermittelten, nach Ansicht der ESTV durch die Tätigkeit von C._____ im Namen der Beschwerdeführerin erzielten Einnahmen des Jahres 2004 (Fr. 279'312.70.-) legte die Vorinstanz auf den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2007 um. Der nachzubesteuernde Umsatz ergab sich nach der Berechnungsweise der Vorinstanz durch den Abzug der deklarierten Umsätze der Jahre 2005 bis 2008 von den genannten Einnahmen aus der Tätigkeit von B._____ und C._____ (vgl. Beiblätter zur EM Nr. [...]; vgl. auch E. 3.2 des "Einspracheentscheids", wo indessen mit Bezug auf C._____ irrtümlich von Einnahmen "bis Mitte 2007" statt bis Ende Juli 2007 die Rede ist).

3.3 Die Beschwerdeführerin bestreitet zu Recht nicht die Richtigkeit der von der ESTV gewählten Schätzungsmethode anhand der deklarierten Umsätze und der vorhandenen Rechnungen. Andere Unterlagen, welche eine Rekonstruktion der Umsätze ermöglichen würden, sind offenbar nicht vorhanden. Die Ermittlung des steuerbaren Umsatzes anhand der genannten Unterlagen scheint denn auch vorliegend diejenige Schätzungsmethode zu sein, welche im Ergebnis der wirklichen Situation soweit als möglich nahe kommt, und ist daher nicht zu beanstanden (vgl. E. 2.6.2, auch zum Folgenden). Mit Recht stellt die Beschwerdeführerin auch nicht das angewendete Umlageverfahren als solches in Frage (vgl. dazu auch vorn E. 2.6.2). Indes stellt sie – wie sogleich zu zeigen ist – in Abrede, dass durch Umlage zu ermittelnde steuerbare Umsätze vorliegen.

3.4 Umstritten bleibt vorliegend die Höhe des durch die ESTV ermittelten Umsatzes. Die Beschwerdeführerin macht nämlich geltend, ihr Gesellschafter C._____ sei vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2007 "als Chauffeur angemietet" bei der E._____ GmbH tätig gewesen. Die Beschwerdeführerin und B._____ hätten ihn während dieser Zeitspanne als Arbeitsperon der E._____ GmbH "vermietet". Dieses Vorbringen wirft die Frage auf, ob die von C._____ im erwähnten Zeitraum erzielten Umsätze mehrwertsteuerlich bei der Beschwerdeführerin zu erfassen sind. Es gilt in einem ersten Schritt zu überprüfen, ob zwischen der Beschwerdeführerin und der E._____ GmbH während der genannten Zeitspanne ein mehrwertsteuerliches Leistungsverhältnis vorlag (E. 3.5). Falls dies zu bejahen ist, stellt sich die Frage, ob es sich bei der entsprechenden Tätigkeit der Beschwerdeführerin um eine ordentlich steuerbare oder allenfalls um eine anderweitige, beispielsweise von der Steuer ausgenommene Leistung handelt (E. 3.6). Bei alledem ist zu beachten, dass angesichts der zulässigerweise erfolgten Ermessenseinschätzung (E. 3.1) die Beschwerdeführerin die Beweislast dafür trägt, dass die von der ESTV vorgenommene Schätzung – hier auch mit Bezug auf die angelastete Umsatzhöhe – offensichtlich fehlerhaft ist (E. 2.6.4).

3.5

3.5.1 Die Annahme eines steuerbaren Leistungsverhältnisses setzt voraus, dass eine Leistung gegen ein Entgelt erbracht wird (E. 2.1.1 f.) und zwischen Leistung und Entgelt eine innere wirtschaftliche Verknüpfung vorliegt (E. 2.1.3 und hiernach E. 3.5.2).

Vorliegend ist ein durch die Beschwerdeführerin selbst eingereichtes Schreiben der E._____ GmbH an die Beschwerdeführerin vom 21. Mai 2012 aktenkundig. Danach sei C._____ vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2007 durch die Beschwerdeführerin an die E._____ GmbH als Chauffeur "ausgemietet" gewesen. Für die Chauffeurleistungen habe die Beschwerdeführerin monatlich Rechnung an die E._____ GmbH gestellt (Beschwerdebeilage 2).

Dennoch macht die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend, C._____ sei seit dem 1. Januar 2005 bei der E._____ GmbH angestellt gewesen. Ein Arbeitsverhältnis zwischen C._____ und der E._____ GmbH im Jahr 2007 ist aber erst für den Zeitraum ab 1. August dieses Jahres belegt, und zwar aufgrund eines entsprechenden Lohnausweises (vgl. Akten Vorinstanz, act. 10, Beilage zur Steuererklärung 2007 von C._____ und D._____). Der im vorinstanzlichen Ver-

fahren seitens der ESTV gemachten Aufforderung, Nachweise für eine Anstellung von C._____ bei einer anderen Gesellschaft als der Beschwerdeführerin schon während der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2007 einzureichen (vgl. Akten Vorinstanz, act. 7), ist die Beschwerdeführerin indes nicht nachgekommen (vgl. dazu auch hinten E. 3.7.1).

Das erwähnte Schreiben der E._____ GmbH vom 21. Mai 2012 kann nur dahingehend verstanden werden, dass die Beschwerdeführerin für Chauffeurleistungen von C._____ in der Zeitspanne vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2007 monatlich Rechnung stellte. Vor diesem Hintergrund nicht ins Gewicht fällt eine in eine andere Richtung weisende unbelegte Behauptung der Beschwerdeführerin. Danach soll C._____ im Jahr 2005 von der Firma F._____ AG angestellt worden sein und ab diesem Zeitpunkt keine Fahrten mehr für die Beschwerdeführerin ausgeführt haben, wobei er als Gesellschafter ohne Lohn bei der Beschwerdeführerin verblieben sei (vgl. Akten Vorinstanz, act. 20; zur F._____ AG vgl. auch hinten E. 3.7.1). Abgesehen davon steht diese Behauptung ohnehin im Widerspruch zur Darstellung in der Beschwerdeschrift, wonach C._____ erst nach dem 31. Juli 2007 woanders angestellt gewesen sei.

Nach dem Gesagten ist gestützt auf das Schreiben der E._____ GmbH vom 21. Mai 2012 davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin Zahlungen von der E._____ GmbH erhalten und die Beschwerdeführerin im Gegenzug während der genannten Zeitspanne Tätigkeiten zugunsten der E._____ GmbH ausgeübt hat. Letzteres gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin selbst vorbringt, sie habe der E._____ GmbH C._____ vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2007 "vermietet" bzw. zur Verfügung gestellt. Zwar ist damit nicht abschliessend geklärt, welche Tätigkeiten die Beschwerdeführerin in dieser Zeitspanne im Zusammenhang mit C._____ tatsächlich erbracht hat. Insbesondere steht nicht fest, ob diese Tätigkeiten im Erbringen von Chauffeurdienstleistungen oder in der Bereitstellung von Personal bestanden. Wie im Folgenden ersichtlich wird, ist aber einzig entscheidend, dass die Beschwerdeführerin Tätigkeiten zu Gunsten der E._____ GmbH ausführte.

3.5.2

3.5.2.1 Ob es sich bei den genannten Tätigkeiten um steuerbare Leistungen gegen Entgelt im mehrwertsteuerlichen Sinne handelt, hängt davon ab, ob eine innere wirtschaftliche Verknüpfung zwischen den Tätigkeiten und der bezahlten Vergütung vorliegt (E. 2.1.3). Die diesbezügliche Beur-

teilung erfolgt aus der Sicht des Leistungsempfängers. Es ist also danach zu fragen, ob der Leistungsempfänger die Vergütung erbracht hat, um in den Genuss der Tätigkeiten des Leistungserbringers zu kommen (E. 2.1.4). Dieser Konnex ist vorliegend gegeben, da sich die der Beschwerdeführerin gezahlte Vergütung unbestrittenermassen nach dem Umfang der Chauffeureinsätze gerichtet hat. Seitens der E._____ GmbH – als Empfängerin der Leistungen der Beschwerdeführerin – wäre es im Übrigen in der vorliegenden Konstellation wirtschaftlich nicht nachvollziehbar, der Beschwerdeführerin ein Entgelt zu bezahlen, ohne konkrete Gegenleistungen dafür zu erhalten. Die Beschwerdeführerin bestreitet denn auch nicht, dass die erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten zu Gunsten der E._____ GmbH stehen.

3.5.2.2 Im Rahmen der Beurteilung, ob ein Leistungsverhältnis gegeben ist, stellt sich die Frage, zwischen wem dieses besteht. Mit anderen Worten ist zu klären, wer als Leistungserbringer und wer als Leistungsempfänger zu betrachten ist (E. 2.2.1). Mit dem Vorbringen, C._____ sei vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2007 an die E._____ GmbH "vermietet" worden und er sei während dieser Zeit für letztere Gesellschaft tätig gewesen, macht die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend, das Leistungsverhältnis betreffend die Chauffeurleistungen sei nicht zwischen ihr und der E._____ GmbH zustande gekommen.

Diese Rüge vermag nicht zu überzeugen. Denn es wird weder geltend gemacht noch ist aus den Akten ersichtlich, dass C._____ die fraglichen Umsätze als selbständiger Unternehmer, also unabhängig von der Beschwerdeführerin tätigte.

3.5.3 Da somit vorliegend Leistungen durch die Beschwerdeführerin gegen Entgelt erbracht wurden, liegt ein mehrwertsteuerlich relevantes Leistungsverhältnis zwischen ihr und der E._____ GmbH vor.

3.6 Nach dem Gesagten sind – soweit vorliegend noch streitig – mehrwertsteuerlich zu beachtende Leistungen gegeben (E. 3.5). Ob die entsprechenden Leistungen Personalverleihleistungen bilden, muss im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden:

Wie vorne dargelegt (E. 2.3), ist gemäss Art. 18 Ziff. 12 aMWSTG lediglich der Personalverleih durch religiöse oder weltanschauliche, nichtgewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit der Kinder und Jugendbetreuung,

der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche und gemeinnützige Zwecke von der Steuer ausgenommen. Alle anderen, nicht unter Art. 18 Ziff. 12 aMWSTG fallenden Personalverleihleistungen sind dagegen grundsätzlich steuerbar. Vorliegend wird zu Recht nicht behauptet, dass die von der Beschwerdeführerin erbrachten Leistungen unter diese Bestimmung subsumierbar sind. Weder handelt es sich bei der Beschwerdeführerin um eine in Art. 18 Ziff. 12 aMWSTG genannte Einrichtung noch erbrachte sie eine darin aufgeführte Leistung. Ihre Leistungen gegenüber der E._____ GmbH stellen – unabhängig davon, ob diese als Personalverleihleistungen zu qualifizieren sind – somit steuerbare Leistungen dar.

3.7 Da die im Zusammenhang mit der Chauffeurtätigkeit von C._____ vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Juli 2007 erbrachten Leistungen der Beschwerdeführerin nicht als ausgenommener Personalverleih im Sinne von Art. 18 Ziff. 12 aMWSTG zu qualifizieren sind, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die daraus erzielten Einnahmen als Teil des steuerbaren Umsatzes betrachtete. Die Beschwerdeführerin hat nicht dargelegt, dass und weshalb die von der ESTV vorgenommene Schätzung unter diesen Umständen offensichtlich fehlerhaft ist. Auch ergibt sich aus den im Beschwerdeverfahren neu eingereichten Unterlagen nicht, dass die vorinstanzliche Schätzung unrichtig war:

3.7.1 Neu ins Recht gelegt wurde zwar insbesondere eine von der Beschwerdeführerin ausgestellte Rechnung vom 31. Januar 2005 an die F._____ AG für "Chauffeureinsätze: Januar 2005" in der Höhe von Fr. 8'070.- (Beschwerdebeilage 3). Diese Rechnung soll nach den Ausführungen in der Beschwerde belegen, dass C._____ vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Juli 2007 Arbeitnehmer der E._____ GmbH war (und damit bezüglich seiner Leistungen in dieser Zeitspanne kein mehrwertsteuerlich relevantes Leistungsverhältnis zwischen dieser Gesellschaft sowie der Beschwerdeführerin bestand).

Nach Auffassung der Vorinstanz ist diese Rechnung für das vorliegende Verfahren nicht massgeblich, da sie nicht an die E._____ GmbH, sondern an die F._____ AG gerichtet war (Vernehmlassung, S. 1). Es erscheint indes nicht von vornherein als ausgeschlossen, dass sich die Rechnung auf die E._____ GmbH bezog. Denn zum einen wurde das vorn erwähnte Schreiben der E._____ GmbH vom 21. Mai 2012 von einem "F._____" unterzeichnet. Zum anderen hat die ESTV selbst im aktenkundigen Kontrollbericht vom 17. Februar 2010 die Abkürzung "KU-

SU" zur Bezeichnung der F._____ AG verwendet und dabei festgehalten, die Beschwerdeführerin habe nebst dieser Gesellschaft nur einen weiteren Kunden, nämlich die G._____ AG (Akten Vorinstanz, act. 17 Beiblatt 1).

Es kann freilich offen gelassen werden, ob sich die Rechnung vom 31. Januar 2005 auf die E._____ GmbH bezog. Denn bezüglich der Frage des mehrwertsteuerlich relevanten Leistungsverhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und der E._____ GmbH im Zusammenhang mit der Tätigkeit von C._____ vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Juli 2007 lässt sich aus dieser Rechnung ohnehin nichts zugunsten der Beschwerdeführerin entnehmen. Zum einen ist darin nicht festgehalten, ob die in Rechnung gestellten Chauffeureinsätze von C._____ oder von B._____ geleistet wurden. Zum anderen würde diese Rechnung, falls damit von der E._____ GmbH ein Entgelt für Chauffeureinsätze von C._____ eingefordert worden sein sollte, lediglich die hiervor in E. 3.5.1 erwähnte Sachdarstellung im Schreiben der E._____ GmbH vom 21. Mai 2012 stützen. Ein Beleg für ein Arbeitsverhältnis zwischen C._____ und der E._____ GmbH während der Zeitspanne vom 1. Januar 2005 bis 31. Juli 2007 kann in dieser Rechnung unter keinen Umständen gesehen werden.

Auch im Übrigen vermag die fragliche Rechnung nicht die Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Schätzung zu belegen (vgl. dazu auch Vernehmlassung, S. 2). Die Beschwerdeführerin macht denn auch zu Recht nichts Gegenteiliges geltend.

3.7.2 Die Beschwerdeführerin reichte zwar mit der Beschwerde neu auch Auszüge aus dem Privatkonto von C._____ ein (Beschwerdebeilage 4). Indes legt sie, obschon sie insofern beweisbelastet ist (vgl. vorn E. 2.6.4), nicht näher dar, inwiefern sich daraus die Unrichtigkeit der Ermessenseinschätzung ergeben soll.

3.8 Anzumerken bleibt, dass die Vorinstanz nicht nur bei der Bestimmung der jeweiligen Steuerzahllast, sondern auch bei der Berechnung der jährlichen Steuerschuld die Saldosteuersatzmethode angewendet hat. Sie hat bei der Ermessenseinschätzung somit Vorsteuern berücksichtigt und ist damit der Beschwerdeführerin entgegengekommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat keinen Anlass, dieses Entgegenkommen in Frage zu stellen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-4616/2011 vom

18. September 2012 E. 4.2, A-1371/2012 vom 12. Juli 2012 E. 5.3, A-6370/2011 vom 1. Juni 2012 E. 3.4 [je m.w.H.].

3.9 Der angefochtene Entscheid erweist sich folglich als rechtmässig und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

4.

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten, die auf Fr. 3'300.- festgesetzt werden, der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario; Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 3'300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde);
- die Vorinstanz (Ref.-Nr. [...]; Gerichtsurkunde).

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Daniel Riedo

Beat König

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: